

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Birkenau

Bauleitplanung der Gemeinde Birkenau

Aufstellung der Außenbereichssatzung „Schimbach“ in der Gemarkung Reisen

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Außenbereichssatzung „Schimbach“ (Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenau hat in ihrer Sitzung am 25.08.2020 die Außenbereichssatzung „Schimbach“, bestehend aus Planzeichnung, Satzungstext, Begründung und Einzelfallrecherche, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Außenbereichssatzung „Schimbach“ ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt. Die Außenbereichssatzung „Schimbach“ kann ab dem Tage dieser Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Birkenau, Abt. Bauverwaltung (Zimmer 32), Hauptstraße 119 in 69488 Birkenau, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Birkenau sind:

Montag: 7:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 7:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 7:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag: 7:00 bis 12:00Uhr

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie geänderte Öffnungszeiten möglich sind, die von den o.g. allgemeinen Öffnungszeiten abweichen können. In diesem Fall wird um vorzeitige telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme der Satzungsunterlagen gebeten.

Zusätzlich kann die in Kraft getretene Außenbereichssatzung, bestehend aus Planzeichnung, Satzungstext, Begründung und Einzelfallrecherche als Anlage der Begründung i. S. d. § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der offiziellen Internetseite der Gemeinde Birkenau unter www.birkenau.de – Rathaus – Bekanntmachungen eingesehen werden.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung „Schimbach“ umfasst die Flurstücke der amtlichen Katasterbezeichnung Gemarkung Reisen, Flur 5, Nrn. 76, 77, 78 sowie jeweils teilweise die Nrn. 80 und 87.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung ist der nachfolgenden Plandarstellung zu entnehmen (strichlierte Umgrenzung, keine Maßstabsangabe). Die Plandarstellung wird hiermit Bestandteil dieser Bekanntmachung.

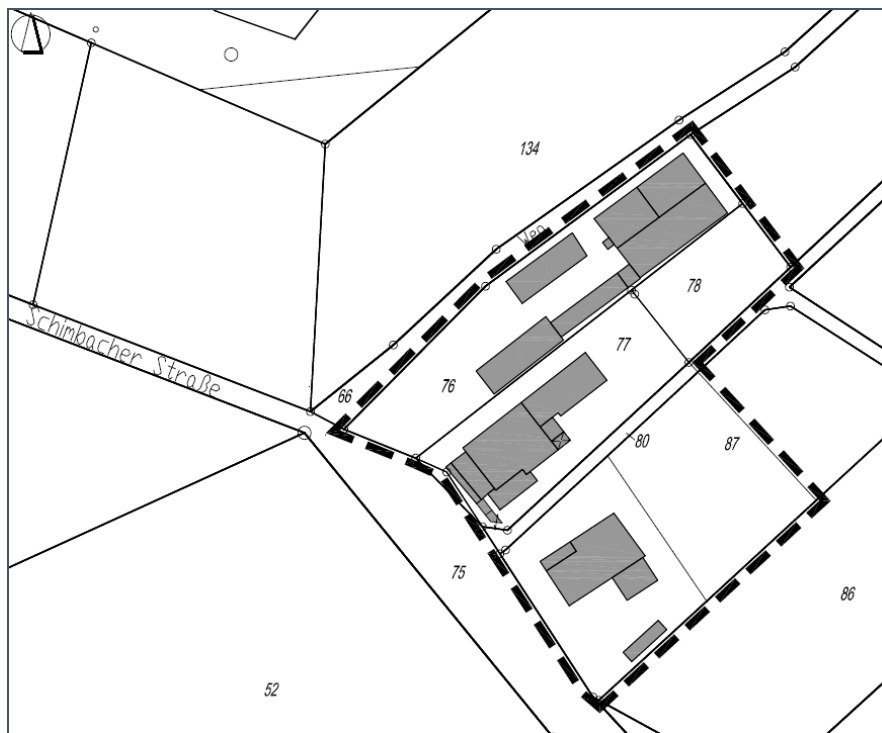


Abbildung: Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Eintragung des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung „Schimbach“.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Festsetzungen der Satzung die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Birkenau beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist bei der Inkraftsetzung von Satzungen nach dem BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hinzuweisen. Es wird daher darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Birkenau, Hauptstraße 119 in 69488 Birkenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die Außenbereichssatzung „Schimbach“ nach den Maßgaben der Hauptsatzung der Gemeinde Birkenau in Kraft.

Birkenau, den 17.09.2020

Für den Gemeindevorstand der Gemeinde Birkenau
Helmut Morr (Bürgermeister)